

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de



Gemeinde Neetzow-Liepen
über Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.096.2 / 3_203/24
Datum: 04.11.2024

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
18.07.2024

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 19.07.2024)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (24 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb des 110 Meter-Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen.

Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung ist im weiteren Planverfahren nachzuweisen und durch geeignete Festsetzungen abzusichern. Zur Bewertung dieser Anforderungen sind das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und die Zusendung der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (StALU) notwendig. **Wenn die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, stehen dem o. g. Vorhaben die Ziele der Raumordnung, insbesondere Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, entgegen.**

Ich bitte um eine erneute Beteiligung der Raumordnungsbehörde im weiteren Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
für die Gemeinde Neetzow-Liepen
Frau Emmely Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03745-24-43**

Datum: 16.12.2024

Grundstück: **Neetzow-Liepen, OT Klein Below, ~**

Lagedaten: Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28

Vorhaben: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 11.11.2024 (Eingangsdatum 12.11.2024)
- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom September 2024
- Entwurf der Begründung vom September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22_12. Das Projektgebiet VG22_12 befindet sich gerade in der Abrechnungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Auf der Basis des WHG i.V.m. der EG-HWRM-RL teilen ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorliegen.

- Andere Risiken und Gefahren

Andere Risiken und Gefahren die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können sind der unteren Katastrophenschutzbehörden zurzeit nicht bekannt.

2.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Neetzow-Liepen. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der

Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes sowie nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Feuerwehrplan

Für den PV-Park ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminiertes Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF-Dokument zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr, ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage oder ein zentrales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ständig zu gewährleisten.

Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, ist für das betrachtete Objekt eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen oder auch sog. Wasserkissen sein. Dabei ist jeweils eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

3. Straßenverkehrsamt

3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden (Von einer Solaranlage verursachte intensive Blendungen sind Beeinträchtigungen des Eigentums im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, die vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht zu dulden sind, OLG Karlsruhe, 13.12.2013 - 9 U 184/11 und OLG Düsseldorf, 21.07.2017, Az.: I-9 U 35/17)
- zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine weiteren Hinweise seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde
- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben

4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

4.1.1 Team Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Löschwasserversorgung sichergestellt ist und die Abstandflächen zu den Grundstücksgrenzen

eingehalten werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Gewährleistung des § 6 Abstandflächen und § 14 LBauO Brandschutz.

4.1.2 Team Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die städtebaulichen Planungsziele, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Neetzow-Liepen verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Bebauungsplan bedarf einer Genehmigung nach § 10 BauGB. Die mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Neetzow-Liepen stehenden städtebaulichen Zielsetzungen sind bei der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neetzow-Liepen zu berücksichtigen.
2. Aufgestellt werden soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. § 12 BauGB schreibt drei konstitutive Elemente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor:
 - den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 1 BauGB),
 - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 BauGB) und
 - den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Dabei muss der Vorhaben und Erschließungsplan nicht nur dem Namen nach neben dem konkreten Vorhabenplan auch den Erschließungsplan zum Inhalt haben. Neben dem Vorhaben sind deshalb im Vorhaben- und Erschließungsplan auch die Erschließungsmaßnahmen darzustellen. Zum Erschließungsplan zählt jedoch nicht nur die wegemäßige Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen sondern auch sonstige technische Erschließungsanlagen.

Das durch den Vorhabenträger zu errichtende Vorhaben ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkret zu benennen und zumindest in der Begründung zu beschreiben. Alternativ kann nach § 12 Abs. 3a BauGB allgemein ein Baugebiet festgesetzt werden. Davon ist auch Gebrauch gemacht worden. Zusätzlich ist auch normgerecht geregelt worden, dass die festgesetzten Nutzungen nur insoweit zulässig sind, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind. Der Satz 3 der textlichen Festsetzung 1.1.1 ist daher entbehrlich. Im Durchführungsvertrag ist in diesem Fall eine ganz konkrete Vorhabenbenennung und –beschreibung erforderlich. Der Durchführungsvertrag lag in dieser TöB-Beteiligung nicht vor und konnte daher nicht geprüft werden.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als die Zulässigkeit einer Agri-PV-Anlage regeln. Die Gewährleistung von 85 % verbleibender landwirtschaftlicher Fläche bei einer Grundflächenzahl von 0,5 ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.
4. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.

Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.

5. Das Ziel der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ist, laut Punkt 6.1 der Begründung sowie der textlichen Festsetzung 1.1, die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO. In der Planzeichenerklärung ist die rechtliche Grundlage für das Plangebiet jedoch § 10 BauNVO. Hier ist Übereinstimmung herzustellen.
6. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist an den relevanten Stellen **übersichtlich** zu vermaßen, z. B. Straßenverkehrsflächen, Waldabstand, Baugrenze sowie Abstand zum Geltungsbereich.
7. Alle in der Planzeichnung verwandten Planzeichen sind vollständig sowie übersichtlich darzustellen
8. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes grenzt an ein Biotop an. Die Abstandsfläche zu dem Biotop verläuft innerhalb des Baugrenze. Es wird empfohlen die Grenze des Geltungsbereiches oder die Baugrenze anzupassen.
9. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.

Hinweis:

1. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.
2. Auf Grund der erhöhten Nachfrage nach Flächen für Photovoltaikanlagen empfehle ich, dass die Gemeinden z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Energienutzungsplanes hinsichtlich der möglichen Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen aktiv lenkend tätig werden. Ziel so eines Konzeptes wäre es, anhand von fachlichen und rechtlichen Kriterien im Rahmen einer Standortalternativprüfung geeignete und/oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebietes für die alternative Energiegewinnung festzulegen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein solches Konzept, wenn es von der Gemeinde beschlossen worden ist, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und kann so einer ungeordneten Entwicklung entgegenstehen.
3. Den Beteiligungsunterlagen fehlt der Durchführungsvertrag, dieser ist vor Satzungsbeschluss einzureichen.

4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

4.2.1 Team Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

4.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

5.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei** des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 62 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen.

6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

6.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

6.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die bei der Errichtung, Wartung und Rückbau der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe, sowie unterirdische Leitungen, wieder vollständig ausgebaut werden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Durch den Einsatz von verzinktem Stahl ist eine Zinkkorrosion möglich und damit ein Schadstoffeintrag in den Boden.

Zum Schutz des Bodens sind möglichst andere Materialien zu verwenden.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung,

die Pflichten der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

6.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

6.2 SG Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

Verteiler

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH für die Gemeinde Neetzow-Liepen
z.d.A.



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
für die Gemeinde Neetzow-Liepen
Frau Emmely Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03745-24-43**

Datum: 17.12.2024

Grundstück: **Neetzow-Liepen, OT Klein Below, ~**

Lagedaten: Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28

Vorhaben: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 11.11.2024 (Eingangsdatum 12.11.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Lange,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 16.12.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Rechl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

1.1.1 Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

1. Baudenkmalschutz

Im Planungsbereich sind keine Baudenkmale der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald bekannt.

2. Bodendenkmalschutz

Im Planungsbereich befinden sich folgende Bodendenkmale der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald bekannt, welche mit der Farbe „Rot“ gekennzeichnet sind:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

- Fundplätze 2, 3 und 4 (Hügelgräber), Gemarkung Klein Below (Flurstück 15)
- Fundplatz 5 (Hügelgrab), Gemarkung Klein Below (Flurstück 17)
- Fundplatz 6 (Hügelgrab), Gemarkung Klein Below (Flurstück 19)

(siehe Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G vom 17.12.2024)



Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Somit ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung für einen Eingriff in der Umgebung der o. g. roten Bodendenkmale einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars bitte in schriftlicher Form 2fach einreichen).

https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906

Für bauliche Eingriffe in die o. g. mit der Farbe „Rot“ gekennzeichneten Bodendenkmale kann aus denkmalrechtlicher Sicht keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden, da diese nicht verändert werden dürfen.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird die Erteilung des folgenden Hinweises empfohlen:

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Hinweise:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
für die Gemeinde Neetzow-Liepen
Frau Emmely Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03745-24-43**

Datum: 10.02.2025

Grundstück: **Neetzow-Liepen, OT Klein Below, ~**

Lagedaten: Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28

Vorhaben: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 11.11.2024 (Eingangsdatum 12.11.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Lange,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 17.12.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Planzeichnung und textliche Festsetzungen:

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

- Kompensationsmindernde Maßnahme inklusive Maßnahmenbeschreibung
- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung.
- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmenummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen.
- Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)

Datenübergabe

Eine zeiteffiziente Prüfung der Unterlagen setzt eine gute Datengrundlage und ausreichend dargestellte Unterlagen voraus. Großmaßstäbliche Karten in schlechter Kopierqualität oder mit unzureichender Auflösung sind nur unzureichend bewertbar bis nicht verwendbar. Entsprechend müssen diese Unterlagen regelmäßig nachgefordert werden und verzögern den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess. In der Regel arbeiten die Vorhabenträger als auch die untere Naturschutzbehörde mit kompatiblen Systemen. Die Unterlagen können somit für eine zeiteffizientere Prüfung des Beteiligungs- und Genehmigungsprozesses in folgenden Formaten zusätzlich zu den analogen Unterlagen übergeben werden:

Unterlage/Datenbestände	Format	Anforderung
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen)	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Übersichtsplan des Bauvorhabens (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Maßnahmeflächen)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016

Die Daten können den Unterlagen per Email, als CD oder Downloadlink beigefügt werden.

Datenbereitstellung Brutvogel- und Rastvogelkartierung

Für die Brutvogel- und Rastvogelkartierung werden folgende Angaben benötigt

- Angabe des Kartierers
- Angabe der Wetterdaten
- Zeitpunkt der Begehung
- Angabe der Beobachtungsstunden
- Angaben zu den ausgewählten revieranzeigenden Merkmalen
- Darstellung des räumlichen Auftretens von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet als Bestandteil der Rastvogelkartierung und des AFB
- Bei Rastvögeln Vermerk von morgendlichen Abflugzählungen, Rast oder Nahrungssuche

Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um ein besonders reich strukturiertes Gebiet mit einer Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich vorrangig um Feldhecken und Feldgehölze. Dadurch, dass sie in großer Anzahl, sowie in räumlicher Nähe zueinander vorkommen, in der offenen Landschaft weithin sichtbar sind und den Landschaftsausschnitt wesentlich gliedern, haben sie einen landschaftsprägenden Charakter. Durch die Lage der Biotope (räumliche Nähe) muss außerdem angenommen werden, dass die Biotope als Trittsteinbiotope mit Verbundfunktion wirken und sie eine große Rolle für den Biotopverbund spielen.

Zusätzlich befinden sich Ökokontomaßnahmen im und am Plangebiet (VG-017 „Landschaftsverbesserung südlich der Peene“). Ziel der Maßnahme, die in den Planungsunterlagen als Fläche 9 bezeichnet wird, war die Schaffung eines Biotopverbundes und damit die Schaffung eines heterogenen Lebensraumes und der Stärkung der ökologischen Funktionen. Durch die großflächigen Solaranlagen und deren Einzäunungen und die daraus entstehende Insellage der Biotope des Ökokontos würden die Funktionen des Ökokontos einschränken oder ganz verhindern.

Außerdem ist davon auszugehen, dass gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542)) verstoßen wird, weil zumindest eine Fortpflanzungsstätten von einem Seeadlerbrutpaar ihre Funktionsfähigkeit verliert, wenn die Planung in der vorliegenden Form umgesetzt wird (siehe „Belange des speziellen Artenschutzes“).

Trockengelegte Moorböden

Entsprechend den aktuellen Bodenschätzungskarten umfasst das Vorhabengebiet im Westen ca. 1,5ha entwässerte Moorstandorte.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf Moorstandorte, welche nicht gleichzeitig eine Wiedervernässung vorsieht, wird aus nachfolgenden Gründen grundsätzlich abgelehnt:

Bei der Errichtung von PV-Anlagen und der damit verbundenen Erschließung auf tiefgründigen Moorstandorten ist mit anlage- und betriebsbedingten Folgen zu rechnen, die zu nachhaltigen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen führen. Es handelt sich um eine Betroffenheit eines Schutzgutes mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung (Anlage 1 der Hinweise zur Eingriffsregelung MV).

Nachfolgende Wirkungen sind zu befürchten.

- Verlust und Veränderungen der Boden-/Torfschichten sowie bodenphysikalischer Eigenschaften

- Bodenmechanische Veränderungen und Bodenmechanische Schäden bei der Erschließung (Verdichtung der Moorböden etc.)
- Stauende Schicht im Untergrund kann durch Gründung mittels Ramm- oder Schraubfundamenten zerstört werden und Gefahr der Beeinträchtigung der Schutzwirkung für tiefere Grundwasserleiter
- Gefahr einer Zinkablösung von feuerverzinkten Metallflächen aufgrund der hohen Bodenfeuchte im sauren oder alkalischen Milieu
- Moorzerstörende Aufgrabungen für Kabel o.ä. (stattdessen grabenfreie Kabelschächte; Gräben im Schlitzverfahren oder oberirdische Kabel)
- Bodenerosion (Abflusszonen der PV-Module) und schlechtere Wasserversorgung im Niederschlagsschatten
- Erwärmung der modulnahen Luftschichten
- Niederschlagsschatten und –konzentration
- Mechanische Abschirmung gegenüber Tieren
- Temperaturveränderungen (Dämpfung von Amplitude und Frequenz, Phasenverschiebung)
- Veränderungen des Wärmehaushaltes und Abschirmung gegenüber Windeinwirkung
- Verlust der Habitatfunktion des Grünlandes auf Niedermoor
- Verhinderung der notwendigen Revitalisierung der Moorstandorte durch Anhebung der Grundwasserstände, wie sie das Klimaschutz- und Moorschutzkonzept des Landes erfordert,

In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO₂-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO₂ Senke darstellen (vergleich Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020).

Eine Wiedervernässung ist nicht geplant, so dass bei unveränderter Realisierung des Vorhabens das Potential dieser Moorfläche zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden kann. Es stellt sich also ein negativer klimatischer Effekt ein, so dass fraglich ist, ob das Vorhaben so mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB in Einklang zu bringen wäre.

Dabei wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort mit den Klimaschutzziele vereinbar, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung der Flächen vorgesehen würde.

Aus diesen Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu.

Bei Verkleinerung bzw. Anpassung der Planflächen sind nachfolgende Belange zu beachten:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Landschaftlicher Freiraum

Bei der Fläche handelt es sich um einen Landschaftlichen Freiraum der höchsten Stufe (Stufe 4). Diesen Flächen werden eine hohe Funktion und eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugeschrieben, da durch eine geringe Störungsintensität auszeichnen. Durch eine Überbauung der Flächen entstehen Störungen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in einem Landschaftlichen Freiraum dieser hohen Wertung nicht zugelassen werden dürfen. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.

Der Freiraumschutz ist in den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Raumordnung verankert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind entsprechend § 1 Abs. 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

Die Leistungsfähigkeit des ökologischen Systems ist u. a. mit der Größe der zusammenhängenden Freiräume positiv korreliert. Das Plangebiet liegt in einem landschaftlichen Freiraum der größten Größenklasse. Durch flächenhafte Gewerbebauten wie PV-FFA werden durch Barrierewirkungen Raumwiderstände für mobile und immobile Lebewesen aufgebaut. Neben dem bereits zitierten § 1 Abs. 5 BNatSchG möchte ich auf § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG verweisen, in dem es heißt: „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“ Die Zielsetzungen des Freiraumschutzes werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm MV 2003 und im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009 untersetzt. Die Abgrenzung der Freiräume erfolgte außerhalb definierter linearer Infrastruktureinrichtungen, Bebauungen und bebauungsähnlichen Einrichtungen (z. B. Windenergieanlagen) und durch Pufferung der freiraumrelevanten Strukturen (Straßen, Bebauung etc.) mittels standardisierter Wirkzonen. Im betroffenen Freiraum sind nach der standardisierten Erfassung keine neuen zerschneidungsrelevanten Infrastruktureinrichtungen entstanden. Umspannwerke und Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des o.g. qualifizierten Freiraums. Hochspannungsleitungen sind nicht zerschneidungsrelevant.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird nicht zugestimmt.

Die Planfläche liegt innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 4. Dementsprechend ist der Lagefaktor von 1,5 anzuwenden.

Dem Abzug von 85% durch Funktionserhalt gemäß DIN SPEC 91434 wird ebenfalls nicht zugestimmt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Auch wenn bei Agri-PV mit ausschließlicher unveränderter intensiver Ackerbau- und Grünlandnutzung keine Biotopveränderung festzustellen ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann nicht auf die einzelnen Module beschränkt werden, sie entsteht durch die industrielle Überformung des Solarparks. Entsprechend der HzE 2018 ist der biotische Komplex „als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ (also auch des Landschaftsbildes) heranzuziehen.

Bei einer Betroffenheit der Schutzgüter mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung sind die jeweils beeinträchtigten Funktionen im Einzelnen zu erfassen und zu bewerten, wodurch sich zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben kann. Gemäß der Anlage 1 der HzE hat das Schutzgut Landschaftsbild eine Funktion besonderer Bedeutung, wenn es sich um natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihren spezifischen Ausprägungen an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften handelt. Dies ist im vorliegenden Fall der Fall, da das Vorhabengebiet ein reich strukturiertes Gebiet mit einer Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen ist, die durch die o.g. Ökokontomaßnahmen weiter aufgewertet wurden.

Eine Bewertung der Funktionen besonderer Bedeutung lag nicht vor und muss nachgeholt werden.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Beispiel Feldlerche:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen, dies ist bei der Planung von CEF-Maßnahmen zu beachten. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m
- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m

Seeadler

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich ein Seeadlerhorst. Bezüglich des Seeadlers muss vorsorglich eine Bauzeitenregelung mit Bauverbot für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. festgesetzt werden, um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Störungsverbot zu vermeiden. Dabei ist auf jeden Fall die Horstschutzzone II zu berücksichtigen (siehe auch § 23 Abs. 4 Ziff. 2 und 4 NatSchAG MV), nach entsprechender fachlicher Einzelfallprüfung (welche in diesem Fall wegen der grundsätzlichen Konflikte unsererseits noch nicht erfolgt) ggf. auch ein größerer Bereich.

Abwägung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dies gilt auf für die Sicherung von Ökopunkten. Das vollständig unterschriebene Abbuchungsprotokoll / verbindliche Reservierungsbestätigung der Ökopunkte ist zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB vorzulegen.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die

Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385/ 588 68 203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-155-100/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 22.11.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen (Agri-PVA)

Ihr Schreiben vom: 11.11.2024 (eingegangen per E-Mail am 11.11.2024)

Ihr Zeichen: 301173-lan

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Ob das o. g. Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) erfüllt, kann nicht abschließend festgestellt werden.

Die Agri-PVA muss den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht werden und soll die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllen.

Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PVA nachweislich sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Landwirtschaftliches Nutzungskonzept) ausgearbeitet und vorgelegt werden.

Hierzu dient die Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 (s.Anlage).

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC Unternehmer (Agri-PVA-Errichter) gemeinsam erstellt (gezeichnet) und ist der Projektdokumentation beizufügen.

Die Überprüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes in Bezug auf die Agri-PV-Planungsunterlagen ist erforderlich und muss ermöglicht werden. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Nutzungskonzept vorzulegen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001
Telefax: 0385 / 588 68 700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Insbesondere sind Aussagen zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9) mit Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11) und Prognosen zum Ernte- und Stromertrag erforderlich sowie Angaben zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) einschließlich der zur Verwendung vorgesehenen Maschinen mit Arbeitsbreiten und -höhen zu machen.

Ich bitte Sie daher um die Herreichung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes, welches die o. g. Voraussetzungen erfüllt und entsprechender Erläuterungen dazu, soweit diese nicht bereits in den mir vorliegenden B-Planunterlagen des Vorentwurfes (September 2024) unter Pkt. 6.2 enthalten sind.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Domagalski

Anhang A (normativ)

Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept

ANMERKUNG Die im Folgenden in Klammern aufgeführten Abschnittsnummern und die genannten Bezeichnungen der Kategorien von Agri-PV-Anlagen beziehen sich auf DIN SPEC 91434.

1. Allgemeine Betriebsinformationen

Name und Adresse des Unternehmens: _____

Name und Adresse der Kontaktperson: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen: Eigentümer Pächter

Betriebstyp nach Agrarstrukturerhebung (Mehrfachnennung möglich):

Ackerbaubetrieb Gemüsebaubetrieb Dauerkulturbetrieb

Futterbaubetrieb Veredlungsbetrieb Gemischtbetrieb

Sonstiges

Betriebsgröße: _____

2. Informationen zur Agri-PV-Anlage

Name und Adresse des Besitzers (falls nicht Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebs): _____

Name und Adresse des Betreibers der Agri-PV-Anlage: _____

Kategorie der Agri-PV-Anlage (Aufständigung und Nutzung, siehe Abschnitt 4): _____

Lichte Höhe der Agri-PV-Anlage (5.2.2): _____

Spezifische PV-Leistung in (kWp DC): _____

3. Informationen zur Gesamtprojektfläche

Größe der Gesamtprojektfläche (Ort, Größe, Schlagnummer) (siehe Definition 3.3): _____

Voraussichtlicher Flächenverlust, der sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ergibt (5.2.3): _____

Größe der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (siehe Definition 3.4): _____

4. Nutzungsplan für die landwirtschaftliche Fläche mit Agri-PV-Anlage

(für drei Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus)

Auszufüllen bei landwirtschaftlicher Nutzung nach Kategorie 1A, 1B, 1C, 1D oder 2A, 2B, 2C, 2D:

Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte:

Listung der geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen (unter Berücksichtigung möglicher Beschädigungen der Agri-PV-Anlage durch z. B. Korrosion):

Geplante Maschinen- und Arbeitsbreiten (Berücksichtigung des Wendekreises/Vorgewende und der Arbeitshöhen) (5.2.4):

Ist die Bearbeitbarkeit mit den benötigten Maschinen in Bezug auf das Anlagendesign sichergestellt? (5.2.4)

Lichtbedürfnis der Kulturpflanzen (5.2.5):

Ist das Lichtbedürfnis der Kulturpflanzen aufgrund des Anlagendesigns sichergestellt (5.2.5)? Erläuterungen hinzufügen

Wasserbedürfnis der Kulturpflanzen (5.2.6):

Ist die optimale Wasserversorgung in aufgrund des Anlagendesign sichergestellt (5.2.6)? Erläuterungen hinzufügen

Zusätzlich auszufüllen bei landwirtschaftlicher Nutzung nach Kategorie 1D oder 2D:

Tierart und deren Nutzung: _____

Fläche und Zeitraum der Weidenutzung: _____

Spezifische Voraussetzungen für die Tierhaltung (Umzäunung, Unterstand usw.): _____

5. Bodenerosion und Verschlammung des Oberbodens

Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenerosion und Oberbodenverschlammung (5.2.7):

6. Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit

Maßnahmen zur Reduzierung dauerhafter Beschädigung der landwirtschaftlichen Fläche (5.2.8):

7. Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9)

Referenzertrag (dt/ha): _____

Prognose des Ernteertrags (dt/ha): _____

Prognose des Stromertrags (kWh/ha): _____

Erläuterungen zu den Prognosen (z. B. Qualitätsminderungen/Qualitätssteigerung):

Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landwirts:

8. Landnutzungseffizienz (5.2.10)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Telefon: 0385/ 588 68 203

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-155-100/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 29.11.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen (Agri-PVA)

Ihre E-Mail vom: 27.11.2024 mit:
- Landwirtschaftlichem Nutzungskonzept vom 15.11.2024

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA).

Dem StALU wurde vom Planungsbüro ein, der DIN SPEC 91434 entsprechendes, landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt. Danach wird die Agri-PVA den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV).

Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9), zur Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11), zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) sowie Prognosen zum Ernte- und Stromertrag sind enthalten und wurden fachkundig erläutert.

Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage der Kategorie II, Variante 2B. Die Gesamtprojekfläche beträgt 22,44 ha.

Laut vorliegender Projektbeschreibung soll vom benannten Landwirtschaftsunternehmen auf einer Projektfläche von 19,75 ha zukünftig die Bewirtschaftung von Ackerkulturen (2B) nach ökologischen Anbauverfahren, vorbehaltlich, bei Mindererträgen auch konventionell, erfolgen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001
Telefax: 0385 / 588 68 700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher wirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte ist nicht ausgeschlossen. Der Einsatz notwendiger Technik ist gewährleistet. Die Arbeitsbreiten der Maschinen und die erforderlichen Wendekreise wurden im Konzept berücksichtigt. Danach ist eine Aufständigung gemäß Kategorie II, Variante 2 mit einer Bewirtschaftung zwischen den PV-Modulen und bis an die Aufständigung vorgesehen.

Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Anhand des vorliegenden Nutzungskonzeptes, ist mit einem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von ca. 12 %, also weniger als 15 %, zu rechnen.

Unter nachvollziehbaren, begründeten Annahmen, insbesondere unter der Annahme der Ertragsprognosen, wird die Landnutzungseffizienz von mindestens 66 % des Referenzertrags im vorliegenden Projekt nicht unterschritten. Zur Berechnung wurden der DIN (5.2.11 -b) entsprechend Vergleichserträge aus der Datenbank der Agrar Markt Informationsgesellschaft mbH herangezogen. Es wird aufgrund von Verschattung durch die Agri-PV-Anlage je nach Frucht, eine Ertragsreduktion von ca. 10-20% erwartet.

Die Kalkulation zur Wirtschaftlichkeit (5.2.9) aus Sicht des Landwirts liegt vor und ergibt einen Deckungsbetrag der vorgesehenen Fruchtfolge von ca. 335 €/ha.

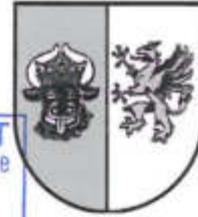
Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Domagalski

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/277/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 09.12.24

Vhbz. Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das StALU VP zu vertreten sind, berührt werden.

Moorschutz

Moorböden und Feuchtgebiete sind über Jahrtausende gewachsene Kohlenstoffspeicher und haben eine hohe Klimarelevanz. Bei Absenkung des Wasserspiegels werden, bedingt durch die höhere Sauerstoffverfügbarkeit Torfmineralisierungsprozesse in Gang gesetzt und klimarelevante Gase (Kohlendioxid, Lachgas) freigesetzt. Um die nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu erreichen, wurde in der Nationalen Moorschutzstrategie¹⁾ festgelegt, dass Moore und Moorflächen geschützt und wiedervernässt werden müssen, um Treibhausgasemissionen zu senken und den Zielen des Pariser Klimaabkommens gerecht zu werden. Bauliche Eingriffe wie die Errichtung von Photovoltaikanlagen und der zugehörigen Infrastruktur auf entwässerten Moorflächen stellen ein Hindernis für die Wiedervernässung dar und sollten vermieden oder moorschutzorientiert ausgeführt werden.

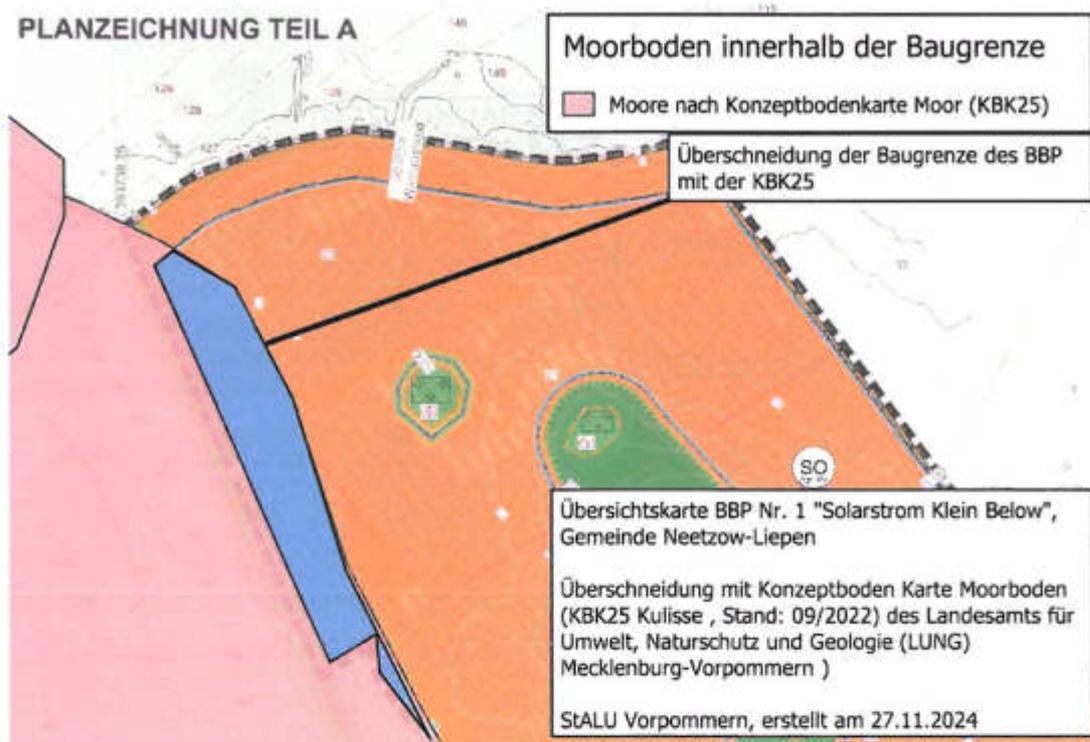
Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dürfen Freiflächenanlagen nicht auf entwässertem Moorboden errichtet werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn „die Flächen mit Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden“ (§ 37 Abs. 1 Nr. 3e EEG).

Das beschriebene Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Konzeptbodenkarte „Kohlenstoffreiche Böden“ (KBK25 Kulisse, Stand 09/2022 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern). Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes überschneiden sich die Flurstücke 22, 23, 27 der Flur 001 der Gemarkung Klein Below mit der KBK25 und liegen somit auf Moorboden (Siehe Abbildung 1: Übersichtskarte).

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

PLANZEICHNUNG TEIL A



Das Vorhaben steht den Belangen des Moorschutzes nicht entgegen, sofern die Baugrenze nach Nordosten verlegt wird und keine Überschneidung mit Moorboden vorliegt.

Zum Nachtrag landwirtschaftliches Nutzungskonzept sind keine weiteren Belange der Abt. Naturschutz, Wasser und Boden betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.

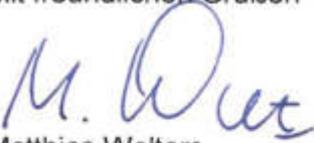
Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromsplananlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromsplananlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 4.1.12 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.

1) Nationale Moorschutzstrategie, Kabinettsbeschluss vom 09.11.2022: <https://www.bmu.de/download/nationale-moorschutzstrategie-kabinettsbeschluss>

2) EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
Standort Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (0385) 588 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 504-5-49957-19-2024
Vg.Nr.: IFAS 153/2024-HST
Stralsund, 04.12.2024

Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der
Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Lange,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: [\(0385\) 588 - 59982](tel:(0385)588-59982)
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist **spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.** (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283, letzte Änderung vom 19. Dez.2022 (BGBl.2023 I Nr.1))

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH |
Gerstenstraße 9117034 Neubrandenburg

per Mail an
info@baukonzept-nb.de

Bearbeitet von: DGV

Telefon:
Telefax:
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 211141_241121_010004

Schwerin, den 12.12.2024

**Betreff: vhbz. B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen, hier:
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: 301173_lan

Ihr Schreiben vom: 11.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (rote Markierung in beigefügter Karte). Bei den rot markierten Bodendenkmalen handelt es sich um bronzezeitliche Hügelgräber.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes sprechen für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes der rot markierten Bodendenkmale (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

2.2 Die vorliegenden Unterlagen erlauben die vorläufige Einschätzung, dass die rot markierten Bodendenkmale durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Substanz und/oder in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden würden.

3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

3.1 Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Hausanschriften:

Seite 1 von 3

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

3.2 Es ist durch eine qualifizierte fachgutachterliche Untersuchung zu klären, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf die rot markierten Bodendenkmale haben wird und welche Maßnahmen erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Substanz und/oder des Erscheinungsbildes der rot markierten Bodendenkmale zu vermeiden.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Bodendenkmalen kommt insbesondere die Visualisierung in Betracht. Die gute fachliche Praxis für Visualisierungen ist im Leitfaden der Fachagentur Windenergie an Land beschrieben, deren Grundsätze auch auf andere hinzutretende Anlagen übertragbar sind: Marc Brüning, Stefan Buscher, Raffael Herth: Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin 2019 ([https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/ Visualisierung/ FA_Wind_Fachstandard_Visualisierung_update_07-2021_S.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Visualisierung/FA_Wind_Fachstandard_Visualisierung_update_07-2021_S.pdf)).

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp).

4. Erläuterungen

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden für die qualifizierte Abwägung erforderlich.

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

5. Hinweise

5.1 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Anlage

Belange der Baudenkmalpflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)



© GeoBasis-DE/M-V



Datengrundlage:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen
Datum: 10.12.2024

Kartenhintergrund und -layer:
© LAiV M-V 2024

Maßstab: 1 : 2.500

Lange, Emmely

Betreff: WG: 24364 - 301173_vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Montag, 9. Dezember 2024 13:50

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 24364 - 301173_vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 11.11.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon 0385/588 64 193

toeb@lung.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400904

Schwerin, den 11.11.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Ihr Zeichen: 11.11.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

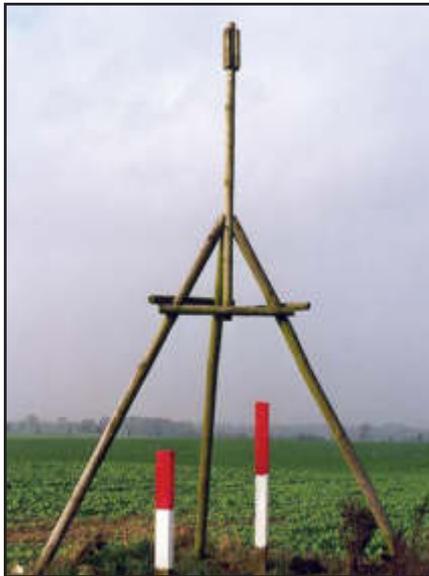
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

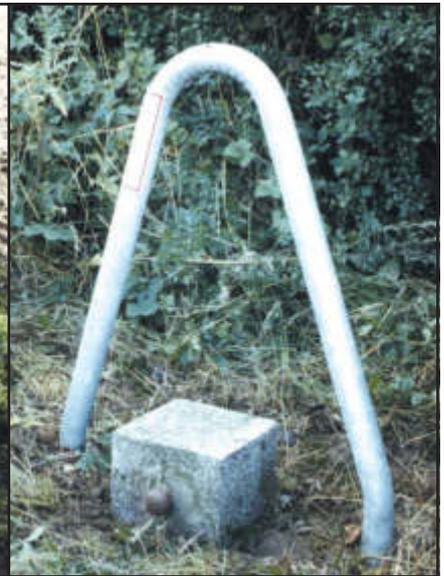
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



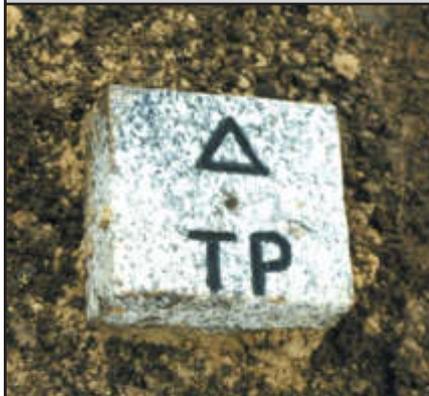
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**7537-2024**

Schwerin, 6. Januar 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

301173_vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Ihre Anfrage vom 11.11.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Forstamt Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Herr C. Rechtalski
Telefon: 0395 / 569184 - 15
Fax: 03994 235-407
E-Mail: cornell.rechtalski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 07.1/5121.12/090.24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 22.11.24

vhbz. B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen
hier: *Stellungnahme der Forstbehörde*

Ihr Zeichen: 301173 - Ian 11.11.2024
Lage:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Klein Below	1	15, 16 (tlw.) 17, 18 (tlw.) 19, 20 (tlw.), 21, 22 und 23, 24 (tlw.), 27 (tlw.), 28 (tlw.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.11.2024 beteiligten Sie uns als untere Forstbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V¹ wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt.

Auflagen:

1. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist der im §20 LWaldG M-V vorgegebene Mindestwaldabstand von 30 m zum Wald (Trauf) zu beachten und der Baugrenze im Bebauungsplan entsprechend nicht zu unterschreiten.

Dies gilt nach § 4 Nr. 3 und 4 WAbstVO M-V im selben Maße auch für standortgebundene Transformatoren, sowie Schalt- und Reglstationen oder sonstige für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagen mit mehr als 20 m² Grundfläche und mehr als 4 m Höhe und Einfriedungen mit einer Höhe über 2 m.

¹ Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

2. Innerhalb von 50 Metern zum Wald wird der Boden um die Trafos herum in einem Abstand vom einem Meter dauerhaft frei von brennbarem Material gehalten. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett sichergestellt werden.
3. Das Forstamt Neubrandenburg verweist darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und -Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.
4. Sämtliche feuerverursachende Handlungen sind (auch in der Bauphase) den Bestimmungen der WBrSchVO zufolge innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zum Wald zu unterlassen.
5. Zuwegungen zum Wald sind zur Brandbekämpfung ganzjährig frei zu halten.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO² in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Ausnahmen hiervon können nach § 2 WAbstVO M-V zugelassen werden, wenn der beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dieser bezweckt sowohl den Schutz des Menschen, als auch des Waldes vor den Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand.

Nach § 4 Nr. 4 gilt die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes nicht für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 Metern.

Der kartografischen Vorhabenbeschreibung ist zu entnehmen, dass der gesetzliche Waldabstand der Photovoltaikanlagen zum Kronentrauf eingehalten wird.

Da die Anlage innerhalb des gem. WBrSchVO³ relevanten Abstandes von 50 Metern zum Wald errichtet werden soll, fordern wir zudem, dass der Boden um den Trafo bzw. das

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO** M-V) vom 20. April 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 166) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

³ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - **WaldBrSchVO**) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

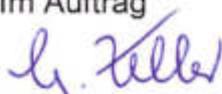
Trafogebäude herum in einem Abstand von 1 Meter frei von brennbarem Bewuchs gehalten wird, um die Ausbreitung von vom Trafo ausgehenden Schwelbränden entgegenzuwirken. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett oder Pflastersteine umgesetzt werden.

Hinweise:

Das Einvernehmen der Forstbehörde ist fachlich mit dem Forstamt Poggendorf abgestimmt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Geräld Zeller
Forstamtsleiter

Anlagen: Planzeichnung aus Bebauungsplan



PLANZEICHNUNG TEIL A

ohne Maßstab





Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3049/24

Az. 512/13075/829-2024

Ihr Zeichen / vom
11.11.2024
301173 - lan

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
02.12.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeiterin:

Telefon: 0385 588 83 319

Mail: CathrinFrederike.Weigelt @sbv.mv-regierung.de

Az:1331-555-23

Neustrelitz, 12.11.2024

Tgb.-Nr. 18 97

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ (AGRI-Solar)
der Gemeinde Neetzow-Liepen**
Ihr Schreiben vom 11.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung einer AGRI Solaranlage nordwestlich von Klein Below.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über einen ca. 1,5 km südwestlich der Bundesstraße gelegenen landwirtschaftlichen Weg an der Kreisstraße VG 62, die am Knotenpunkt B 110/ VG 62 an die Bundesstraße B 110 Abschnitt 350 anschließt.

Insofern bestehen keine Bedenken seitens der Straßenbauverwaltung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ mit dem Stand September 2024.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag


Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1874-24-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	19.11.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: vhbz. B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.11.2024 - Ihr Zeichen: 301173

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
12. November 2024

vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Vorgangsnummer: 3060-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Wir empfehlen auch die Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

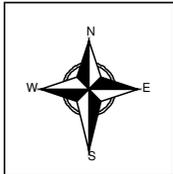
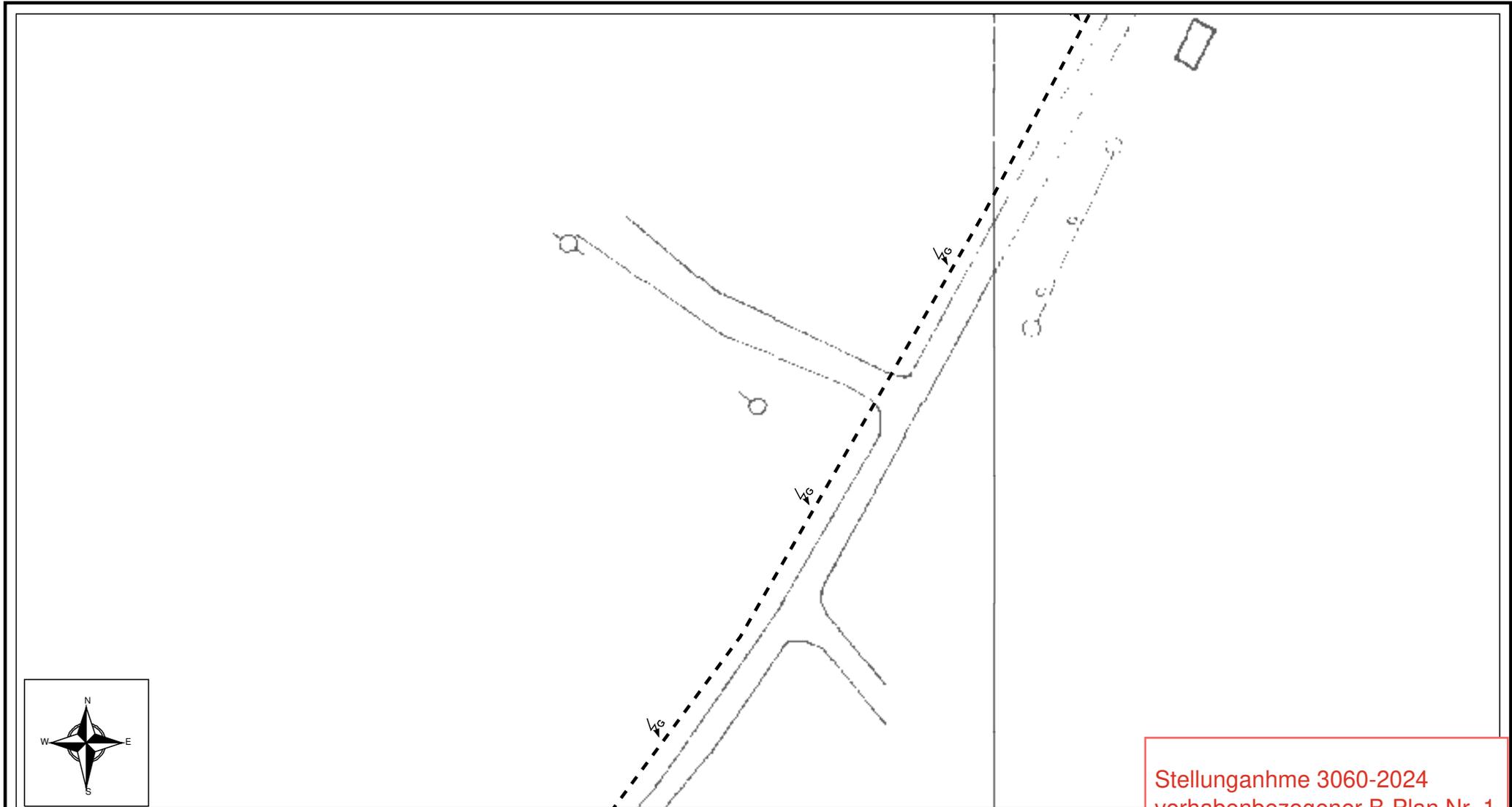
André Richter
Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum: 2024.11.12
08:48:57 +01'00'

André Richter

Anlagen

Lageplan

Kabelschutzanweisung



Stellungnahme 3060-2024
 vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1
 Solarstrom Klein Below

	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AsB		1					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		VsB						Sicht	Lageplan
	TI NL	Ost	Name		A637417				Maßstab	1:704
Bemerkung:		ONB	Liepen	Datum		12.11.2024		Blatt	1	

Von: LAO Leitungsauskunft <info@lao-ing.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. November 2024 00:00

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen - 2024-58932-027 - vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen



Statusänderung - 2024-58932-027 - vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2024-58932-027 – vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen haben sich folgende Status geändert:

Nr.	Netzbetreiber	Neuer Status
4	E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem LAO-Tool.



Möchten Sie die E-Mail zu Statusänderungen nicht mehr erhalten, schreiben Sie uns einfach an die in der Signatur genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team



+49 692 474 572 – 0

info@lao-ing.de

www.leitungsauskunft-online.de

LAO Ingenieurgesellschaft mbH

Berliner Str. 74 - 76

63065 Offenbach am Main

2024-58932-027 Vodafone (Kabel) Deutschland GmbH

LAO
11-11-2024 12:38
In Bearbeitung

LAO
13-11-2024 15:59
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Nicht Betroffen gesetzt

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
15.11.2024

Unser Zeichen
2024-005927-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
301173 - lan

Ihre Nachricht vom
11.11.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



vhbz. B-Plan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen - Beteiligung gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M628a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**2024-58932-027 BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR,
Evonik ...)**

LAO
11-11-2024 12:38
In Bearbeitung

LAO
11-11-2024 17:08
Angefragt - Antwort ausstehend

LAO
14-11-2024 10:26
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Nicht Betroffen gesetzt

LAO
14-11-2024 10:27
Die Auskünfte der für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber finden Sie an Position Nr. 17 in Ihrer Projektübersicht.

2024-58932-027 BIL - GDMcom GmbH

LAO
11-11-2024 17:07
Angefragt - Antwort ausstehend

LAO
14-11-2024 10:26
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Nicht Betroffen gesetzt

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Emmely Lange
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

9. Dezember 2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde
Neetzow-Liepen
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

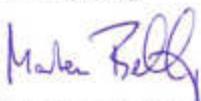
Sehr geehrte Frau Lange,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. November 2024, mit dem Sie um Stellungnahme zum
Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer
Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum
vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Marten Belling



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356-4003(oder -0)
Fax: 03831 356-4050
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
beBPo: Hauptzollamt Stralsund

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 11.12.2024

Betreff **B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen**
Bezug Ihr Schreiben vom 11.11.2024
Anlagen
GZ **Z 2316 B - BB 166/2024 - B 110001**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nischwitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7, 17389 Anklam

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Tel: 0395 4255910
mail: info@baukonzept-nb.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Stellungnahme: 2024-11-04
Betreff: PVA Klein Below Leitungsanfrage

Anklam, den 14.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich am nördlichen Rand des Planbereiches ein Gewässer II. Ordnung (Z-01-045) unseres WBV befindet. Ca. die Hälfte des B-Plangebietes (westl. Teil) befindet sich im Einzugsgebiet des WBV mit Sitz in Jarmen.

Voraussetzung für eine Zustimmung zu diesem Vorhaben ist, die vom Vorhabenträger zu garantierende Unversehrtheit des Gewässers II. Ordnung. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind daher grundsätzlich zu beachten:

1. Eine Überbauung der Gewässer II. Ordnung ist nicht zulässig. Die von der Bebauung freizuhaltende Trasse beträgt auf beiden Seiten 10 m von der Gewässeroberkante bzw. Rohraußenkante.
2. Bei notwendigen Querungen durch Leitungen sind unsere Gewässer in geschlossener Bauweise (1,00 m unter der Gewässersohle) zu queren und anschließend zu markieren. Bei Parallelverlegung ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer Einzelzustimmung des WBV.
3. Für zusätzliche Aufwendungen, die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 54,- EUR /h in Rechnung gestellt
4. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.
5. Sollten bei den Arbeiten Drainanlagen angetroffen werden, sind diese in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wieder her zu stellen.
6. Der WBV ist jeweils 2 Wochen vor der Baudurchführung (Querung) zu informieren. Im Anschluss sind dem WBV die Koordinaten der Querung zu übergeben.

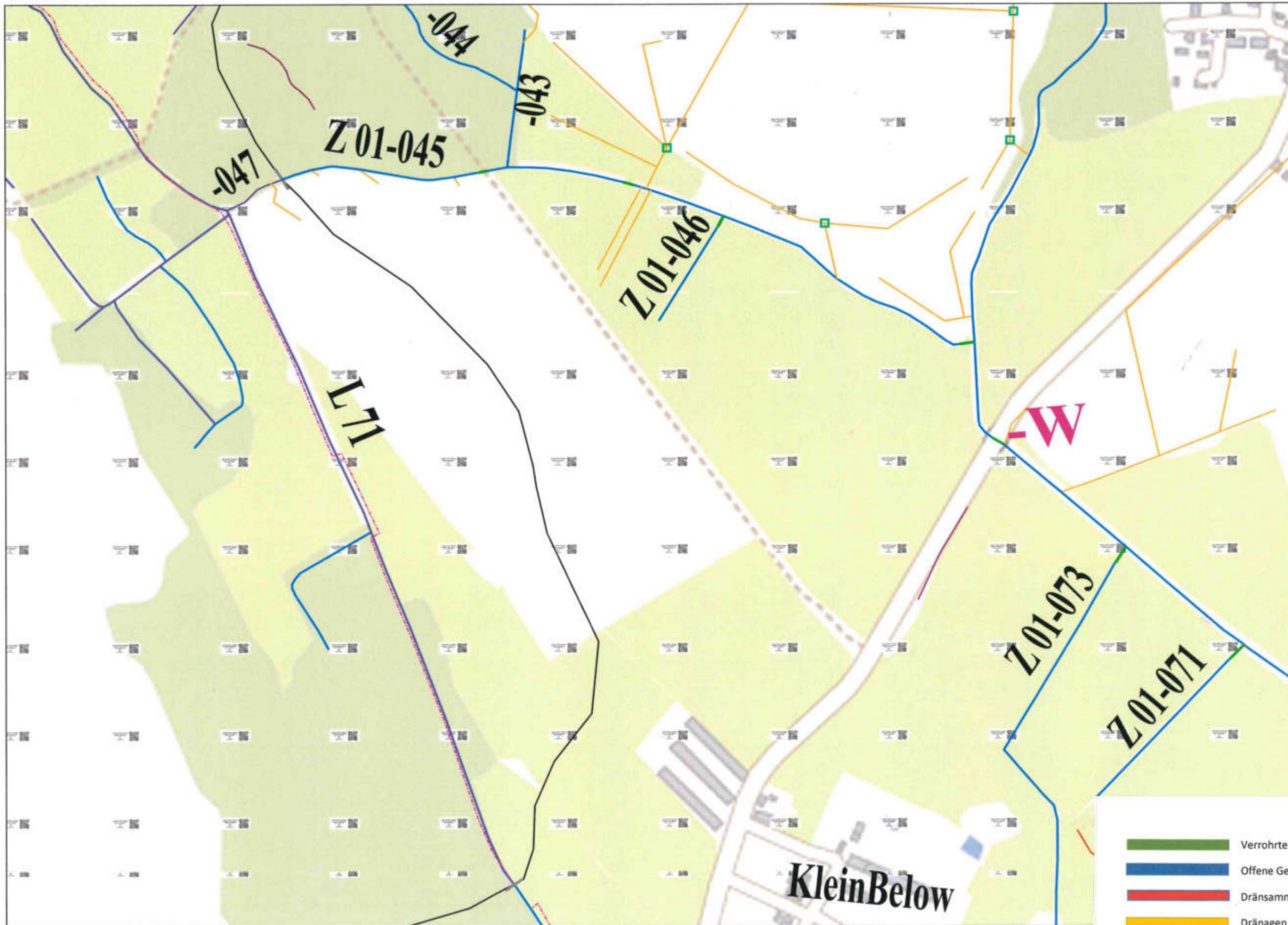
Nachfolgend finden Sie eine Übersicht unseres Anlagenbestandes in dem von Ihnen vorgesehenen B-Plangebiet.

Mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



-  Verrohrte Gewässer 2. Ordnung
-  Offene Gewässer 2. Ordnung
-  Dränsammler, Regenwassersammler
-  Dränagen
-  Beregnung
-  Grenze Einzugsgebiet

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

JKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Telefon: (0 39 71) 25 85 -0

Internet: www.gku-mbh.de

E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Neetzow-Liepen
über Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 1
17034 Neubrandenburg



TB 1292 Ho-Kr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.11.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
JKU-ANT/240/24

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
12.11.2024

vhbz. B-Plan Nr. 1 Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben übergeben.

Der Zweckverband hat bei Erfüllung der Voraussetzungen lt. unserer Stellungnahme keine Einwände zum vhbz. B-Plan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen“, wenn durch das Vorhaben die Belange des Zweckverbandes umfassend berücksichtigt werden und solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt oder überbaut werden oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Im Bereich des vhbz. B-Plan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen“ sind keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bekannt.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 30.11.2028.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

i. A. S. Bausemer
Betriebsstellenleiter

Anlagen:

Beschluss_Photovoltaik_04022021.pdf

Von: vaegler@bv-mv.de <vaegler@bv-mv.de>

Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 08:52

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: Antwort: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301173_vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Frau Lange,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauvorhaben. Wir geben keine konkrete Stellungnahme zu diesem Vorhaben ab, sondern verweisen auf unseren Beschluss. Wir freuen uns sehr über weitere Beteiligungen an anderen Vorhaben. Viele Grüße.

Einen schönen Tag wünscht

Anne Vaegler
Geschäftsführung
Bauernverband Ostvorpommern e.V.
Breite Straße 24
17389 Anklam
Tel.: 01715652007

Im Internet finden Sie den Bauernverband Ostvorpommern e.V.

unter www.bauernverband-mv.de/index.php/regionalverbaende/ostvorpommern sowie auf Facebook www.facebook.com/BauernverbandOVP/ und Instagram [bauernverband_ostvorpommern](https://www.instagram.com/bauernverband_ostvorpommern)



Von: "Lange, Emmely" <lange@baukonzept-nb.de>

An: "TÖB" <toeb@baukonzept-nb.de>

Kopie: "poststelle@afrlvp.mv-regierung.de" <poststelle@afrlvp.mv-regierung.de>, "Poststelle@staluvm.mv-regierung.de" <Poststelle@staluvm.mv-regierung.de>, "poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de" <Poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de>, "toeb@lung.mv-regierung.de" <toeb@lung.mv-regierung.de>, "geodatenservice@laiv-mv.de" <geodatenservice@laiv-mv.de>, "abteilung3@lpbk-mv.de" <abteilung3@lpbk-mv.de>, "Neubrandenburg@lfoa-mv.de" <Neubrandenburg@lfoa-mv.de>, "poststelle@ba.mv-regierung.de" <poststelle@ba.mv-regierung.de>, "sba-nz@sbv.mv-regierung.de" <sba-nz@sbv.mv-regierung.de>, "baiudbwtoeb@bundeswehr.org" <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>, "T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de" <T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de>, "leitungsauskunft@50hertz.com" <leitungsauskunft@50hertz.com>, "buero@peenetal-landschaft.de" <buero@peenetal-landschaft.de>, "info@neubrandenburg.ihk.de" <info@neubrandenburg.ihk.de>, "info@hwk-omv.de" <info@hwk-omv.de>, "poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de" <poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de>, "info@mvvg-bus.de" <info@mvvg-bus.de>, "wbv-anklam@wbv-mv.de" <wbv-anklam@wbv-mv.de>, "bs.anklam@gku-mbh.de" <bs.anklam@gku-mbh.de>, "landgesellschaft@lgm.de" <landgesellschaft@lgm.de>, "vaegler@bv-mv.de" <vaegler@bv-mv.de>, "poststelle@hgw.sbl-mv.de" <poststelle@hgw.sbl-mv.de>, "bund.mv@bund.net" <bund.mv@bund.net>, "lgs@NABU-MV.de" <lgs@NABU-MV.de>, "d.lemke@amt-anklam-land.de" <d.lemke@amt-anklam-land.de>, "m.albrecht@amt-anklam-land.de" <m.albrecht@amt-anklam-land.de>

Datum: 11.11.2024 12:39

Betreff: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301173_vhbz. B-Plan Nr. 1 "Solarstrom Klein Below" der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **16.12.2024**.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Beschluss-Nr. 04022021/2/03

Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).
2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.
3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.
4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.
5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.
6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.
7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.
8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.
9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.
10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Anklam-Land
SB Bauleitplanung
Moritz Albrecht
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

per E-Mail: info@amt-anklam-land.de
per E-Mail (CC): bund.mv@bund.net
toeb@baukonzept-nb.de

Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND-Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
301173 - lan	11.11.2024	482-24/1/GK	04.12.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Hier: Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1: „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrter Herr Albrecht,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir erheben Einwände und lehnen die Planung aus den folgenden Gründen ab:

1. Allgemeines

- 1.1. Grundsätzlich befürwortet der BUND in der den Ausbau der Photovoltaikanergie. Entsprechend der gängigen, gesetzlichen Vorgaben (RED III & EEG) sind PV-Anlagen **Vorrangig auf bereits genutzten Standorten** wie Parkplätzen oder Häuserdächern zu errichten. Stehen diese Flächen nicht zur Verfügung, sind im zweiten Schritt Konversionsflächen im Sinne des EEG zu nutzen. Erst wenn auch diese nicht zur Verfügung stehen, sollen Flächen in der freien Landschaft in Anspruch genommen werden. Eine Alternativenprüfung, in der die Nutzung auf Konversionsstandorten ausgeschlossen wird, fehlt. Dies ist nachzureichen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach §1a (2) BauGB gilt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu

begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

- 1.2. Im Westen des Plangebietes befinden sich nach der Konzeptbodenkarte 1: 25.000 (KBK25) **Moorböden**, konkret „Überwiegend (flachgründige) Erd- bis Mulmniedermoore über Sand, selten Moorgleye aus flachem Niedermoortorf über Sand, gering verbreitet Humusgleye, selten Gleye aus Sand, selten Kolluvisole aus Sand über Niedermoor“. In diesem Zuge weisen wir darauf hin, dass diese Moorflächen von den in der Karte (Begründung S. 14) dargestellten Flächen abweichen (s. Anhang I).

Der BUND fordert alle Moorflächen von der Bebauung mit PVA freizuhalten. Wir weisen darauf hin, dass PV-Anlagen auf Moorflächen nach EEG nur dann förderfähig sind, wenn diese Flächen wiederverlässt werden.

- 1.3. In der Begründung S. 3 heißt es: „*Der Landtag hat durch Beschluss der **Drucksache 7/6169** am 10. Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht, [...]*“. Der BUND weist darauf hin dass es in Nr. 8 dieser Drucksache heißt:

„Die Bodenpunktezahl der zu nutzenden Ackerfläche soll im Durchschnitt 35 und darf im Durchschnitt 40 nicht überschreiten. Flächen mit Bodenpunkten oberhalb 35 werden mit einem Malus versehen, die Nutzung landwirtschaftlich weniger geeigneter Flächen unterhalb 20 mit einem Bonus.“ Wie im Punkt 1.4 dargestellt, beträgt die Bodenwertzahl des Großteils der Flächen mehr als 40. Daher ist nach dieser Drucksache die Errichtung der PVA ausgeschlossen.

- 1.4. Die **Bodenwertzahlen** im Plangebiet betragen in der Regel zwischen 48 und 38 Bodenpunkten. Nur kleinflächige Bereiche im Süden weisen Bodenpunkte von 23 bis 28 auf. Dies entspricht einer überdurchschnittlich hohen Bodenfruchtbarkeit für die Verhältnisse von Mecklenburg-Vorpommern. Daher sollten diese Flächen ausschließlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben, insbesondere da sie sich in einem raumplanerischen Vorbehaltsgebiet für die landwirtschaftliche Nutzung befinden.

- 1.5. Ein Gedenk des in Punkt 1.4 (Überdurchschnittlich hohe Bodenfruchtbarkeit) und in Punkt 1.1 (Vorhaben Standort befindet sich nicht auf einer Konversionsfläche im Sinne des EEG) dargestellten Sachverhaltes, fordert der BUND ein **Zielabweichungsverfahren** bei der zuständigen Raumordnungsbehörde durchzuführen.

- 1.6. Die Planung bezieht sich an mehreren Stellen auf die **DIN SPEC 91434**. Der BUND weist darauf hin, dass diese DIN-Norm an einigen Stellen **Definitionslücken** aufweist. Beispielsweise fehlt eine konkrete Abgrenzung von Agri-PV und Freiflächen-PVA mit Kompensationsmindernder Maßnahme. Des Weiteren fehlen in der Kategorie II (bodennahe Anlagen) eine konkrete Höhenangabe wie weit bodennahe Anlagen vom Boden entfernt sein dürfen (vgl. Punkt 1.7).

- 1.7. In der BUND betrachtet die Einordnung der PVA als **Kategorie II B** nach DIN SPEC 91434 als kritisch. Nach benannter DIN ist diese Kategorie definiert als: „*Bodennahe Aufständering*“. Dazu heißt es auf S. 17 der DIN: „*Die Größe und Höhe der Anlagen der Kategorie II sollte an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein.*“ Eine konkrete Höhenangabe fehlt jedoch. Nach der Begründung S. 16 ist der Drehpunkt der Anlage mit 2,80m angegeben. Dies ist aus Sicht des BUND nicht als bodennah zu bewerten, insbesondere da Anlagen der Kategorie I „*Aufständering mit lichter Höhe*“ Eine Mindesthöhe von 2,1 Meter haben müssen. Diese sind von der geplanten Anlage weit überschritten.
- 1.8. In diesem Zusammenhang weist der BUND darauf hin, das folgende **Anforderungen** an das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit entsprechend der zitierten **DIN SPEC 91434** zu erfüllen sind:
- „*Die PV-Module von Anlagen beider Kategorien müssen gleichmäßig auf der Gesamtprojekfläche installiert und verteilt werden sodass die bisherige Nutzung der Fläche weiterhin möglich ist.*“ Aktuell sind die PV-Anlagen nach dem Erschließungsplan nicht gleichmäßig auf der Fläche verteilt. Insbesondere im Westen sind großräumige Bereiche ausgenommen. Der BUND empfiehlt diesen ohnehin nicht mit Anlagen belegte Teilfläche aus dem Sondergebiet Agri-PV auszugliedern und auf ihr Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Anlage zu verwirklichen.
- 1.9. In der Begründung auf S. 3 heißt es, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien unbedingt notwendig ist, um das gesetzlich vorgegebene Ziel **von 80% der Stromerzeugung bis 2030** erreichen zu können. Entsprechend den Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern¹ wurde dieser Wert bereits im Jahr 2022 erreicht. Daher sind zur Erreichung dieses Ziels keine weiteren Schritte notwendig. Dementsprechend sollten vorrangig Häuserdächer und Konversionsflächen für die Errichtung von PVA genutzt werden.
- 1.10. In der Begründung S. 4 heißt es: „*Auch zukünftig werden sich im Zuge des **Klimawandels klimatische Extreme** vermehrt auf die Produktivität landwirtschaftlicher Flächen auswirken. Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage können die Auswirkungen solcher Extreme auf die Kulturpflanzen abgemildert und somit Ertragseinbußen vorgebeugt werden.*“

Diese Aussage ist nicht korrekt. Grundsätzlich wirken durch die PV-Anlagen unterschiedliche Effekte auf die Fläche, deren exakte Wirkungen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Anlagebedingt ist von einer **mikroklimatischen Veränderung** des Standortes auszugehen. Tagsüber liegen die Temperaturen unter den Modulreihen durch die Beschattung unter der Umgebungstemperatur, während nachts die Temperaturen über der Umgebungstemperatur liegt. Die Wärmestrahlung wird unter den Modulen gehalten und kann von dort nur verlangsamt wegströmen. Hierdurch wird die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet gemindert. Weiterhin heizen sich die

¹ STATISTISCHES AMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2024): Statistisches Taschenbuch 2024 Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, S. 177

Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition durch die Absorption der Sonnenenergie auf. Dies führt zu einer Erwärmung des Nahbereiches, so dass sich an warmen Sommertagen die Luft über den Modulen stärker erwärmt und sich hier Wärmeinseln ausbilden können. Die Erhöhten Temperaturen wirken sich entsprechend auch auf die Kulturpflanzen aus.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass durch die Überdeckung von 50% der Gesamtfläche (GRZ von 0,5) das Regenwasser kleinräumiger und konzentriert den Erdboden erreicht. Dadurch kommt es eher zu einem oberirdischen Abfließen und erhöhter Bodenerosion. Es kommt weniger zu einem gleichmäßigen Einsickern des Wassers in den Erdboden. Dieser Effekt ist besonders deshalb von Bedeutung, da durch den Klimawandel Starkregen-Ereignisse zunehmen und gleichmäßige, langanhaltende schwache Regenschauer seltener werden. Dies hat auch entsprechende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Kultur unter den Anlagen. Daher ist davon auszugehen, dass die Anlage die Resilienz der landwirtschaftlichen Kultur gegenüber dem Klimawandel nicht erhöht, sondern die Kultur anfälliger für die Folgen des Klimawandels wird.

- 1.11. Der BUND begrüßt die Umstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf **Ökolandbau**. Der BUND weist darauf hin, dass die Umstellung je nach verwendeten Öko-Standard einige Jahre dauert. In diesem Zuge weisen wir auch daraufhin, dass (sollte die landwirtschaftliche Nutzung wieder auf konventionelle Nutzung umgestellt werden) der notwendige Referenzertrag entsprechend der DIN SPEC 91434 von 66% zur Ermittlung der anrechenbaren landwirtschaftlichen Fläche unter PV-Modulen der maximalen Höhe 2,1 m entsprechend dem konventionellen Standard neu zu berechnen sind.
- 1.12. In der Abwägung der Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass sich das Sondergebiet Agri-PV vollständig in einem **landschaftlichen Freiraum** der höchstmöglichen Stufe 4 „sehr hoch“ befindet.

2. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

- 2.1. Das Plangebiet befindet sich in einem landschaftlichen Freiraum der Wertstufe 4. Daher ist nach aktueller HzE ein Lagefaktor von 1,5 anzunehmen.
- 2.2. Bei der Ermittlung des **Eingriffes** und wurde davon ausgegangen, dass **nur die nicht landwirtschaftlich nutzbare Fläche** nach DIN SPEC 91434 einem Eingriff unterliegt. Dies ist nicht zulässig. Nach §14 BNatSchG ist ein Eingriff definiert als: *„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

Wie auch in Punkt 1.10 dargestellt, kommt es im gesamten Plangebiet zu einer erheblichen Veränderung. Dies drückt sich auch planerisch dadurch aus, dass eine bisherige Ackerfläche in ein sonstiges Sondergebiet umgewandelt wird. Ebenso dadurch, dass sich die GRZ von bisher 0 auf nun 0,5 aus. Planerisch wird also davon ausgegangen, dass die Hälfte des Sondergebietes mit baulichen Anlagen überdeckt wird (s. §19 (2) BauNVO). Daher ist für die gesamte Fläche des Sondergebietes ein Eingriff anzunehmen und entsprechend auszugleichen.

- 2.3. Der BUND weist darauf hin, dass die Ermittlung des Eingriffes für die Zuwegung fehlt. Für diese wurde nur der Teilversiegelungszuschlag berücksichtigt. Entsprechend des Fotos dieses Gebietes in Anhang II ist jedoch erkennbar, dass es sich dabei um einen bisher nicht versiegelten Weg handelt. Ebenso befinden sich beiderseitig dieses Weges Biotope, die nicht als Sandacker (ACS) anzusprechen sind. Daher ist neben dem Teilversiegelungszuschlag auch der eigentliche Eingriff für diese Fläche vorzunehmen. Dazu ist diese Fläche ebenfalls einer Biotoptypkartierung zu unterziehen.

Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch Erosionsrinnen führen. Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständungen auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist entweder die konkret geplante Fläche der senkrecht auf den Boden projizierten Module (abzüglich der durch die Ramppfosten vollversiegelten Fläche) als Versiegelungszuschlag für eine Teilversiegelung heranzuziehen oder, sofern die Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, die potenziell versiegelbare Fläche nach GRZ von 0,5 anzunehmen.

Neben dieser fachlichen Argumentation gilt zudem planungsrechtlich:

Die aktuelle HzE beschreibt die Verwendung des Versiegelungszuschlages wie folgt: *„Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.“*

Auch wenn die Überschilderung der Fläche durch die Solarmodule keine Versiegelung in diesem Sinne darstellt, so stellt sie planungsrechtlich eine Überbauung der Fläche da. Dies ist planungsrechtlich auch in den vorliegenden Planunterlagen so verankert, da der Bebauungsplan eine GRZ von 0,5 angibt. Die GRZ ist nach §19 BauNVO definiert als: *„Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. [...]“*

Damit nimmt die aktuelle Planung an, dass 50% des Sondergebietes für PVA mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dies entspricht einer Überbauung im Sinne der HzE.

Daher fordert der BUND den mit PV-Anlagen überdeckten Bereich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit einem Teilversiegelungs- bzw. Teilüberbauungszuschlag von 0,2 zu berücksichtigen.

- 2.4. Aus Sicht des BUND sollte ein Eingriff nach Möglichkeit zunächst vor Ort ausgeglichen werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollte er andernorts ersetzt werden. Aktuell

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V

Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370

Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

wurden keine Ausgleichsmaßnahmen vor Ort festgesetzt, obwohl mehrere Maßnahmen denkbar wären. Der BUND schlägt folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Umwandlung der Pufferstreifen (um die gesetzlich geschützten Biotop und der Waldabstand) in extensives Grünland.
- Anlage einer Hecke, Baumhecke oder Baumreihe entlang der Zuwegung.
- Begrenzung der gesamten Anlage mit einer Hecke, Baumhecke oder Baumreihe.

2.5. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Fläche in der Mitte des Plangebietes, die von der PVA-Nutzung ausgenommen ist und mehrere nach §20 NatSchAG MV gesetzlich geschützte Biotop beinhaltet, um eine Fläche für eine Öko-Kontomaßnahme (VG-017) handelt. Wir empfehlen in Bezug auf die Behandlung dieser Fläche eine enge Abstimmung mit der zuständigen, unteren Naturschutzbehörde.

2.6. Alle Kompensationsmaßnahmen sind zur rechtlichen Sicherung in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.

3. Artenschutz

3.1. Der BUND fordert statt der bisher geplanten Worst-Case-Analyse eine Kartierung entsprechend der allgemeinen Vorgaben der HZE vorzunehmen. Insgesamt ist mit dem Vorkommen folgende Arten zu rechnen:

3.1.1. Im gesamten Sondergebiet Agri-PV ist mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen. In den Randbereichen, insbesondere im Bereich des nördlich gelegenen Waldes, ist mit dem Vorkommen von Höhlenbrütern zu rechnen. In den nahen Niedermoorflächen ist zudem auch mit dem Vorkommen seltener Arten zu rechnen.

3.1.2. In der Nähe des Waldes ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Außerdem ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird.

3.1.3. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Niedermoorbereichen ist mit dem Vorkommen von Amphibien (insbesondere während der Wanderungszeiten) zu rechnen.

3.1.4. Da das Plangebiet als Sandacker kartiert wurde, ist in den Randbereichen des Ackers mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



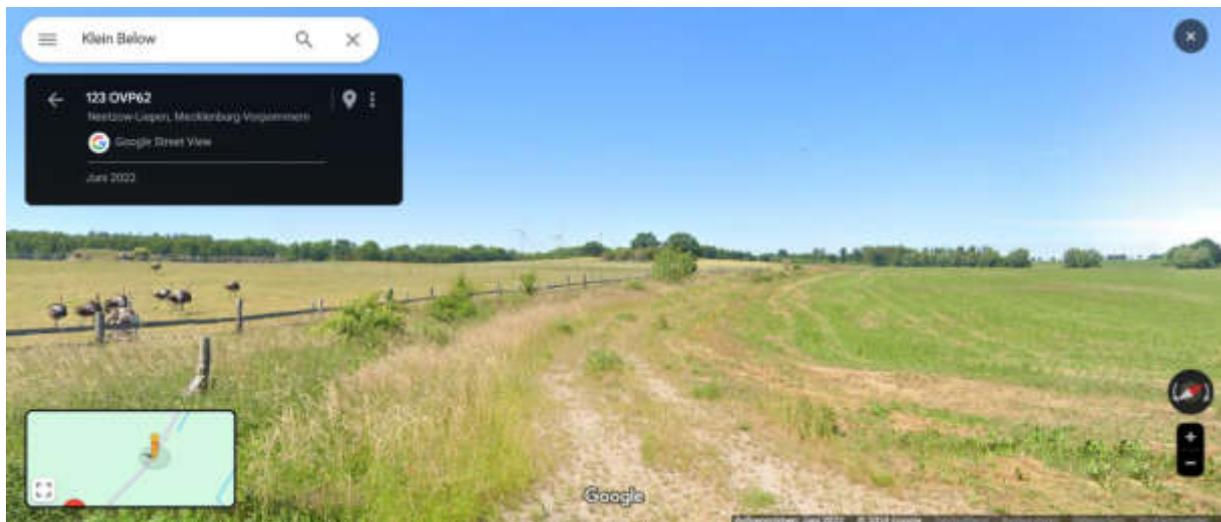
i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

Anhang I: Moore & Höhenlinien im Plangebiet



Konzeptbodenkarte 1: 25.000 (KBK25) – Kohlenstoffreiche Böden & Höhenlinien
(Quelle: Gaia MV)

Anhang II: Zufahrt zum Plangebiet



(Quelle: Google streetview [Stand: 04.12.2024, 15.15 Uhr])

Anhang III: Steckbrief – Ökokonto-Maßnahme

Ökokonto			
Registrierungsnummer	WS-017		
Ökokonto	Ökokonto Landschaftverbesserung südlich der Peene		
Landschaftsklasse	Vorpommersches Flachland	Kontrollierende Behörde	UNB VG
Gemeingepflegestatus	erhalten	Freigabe zum Handel?	ja
Flächenbepflanzungsdatum	21.08.05	Beginn Abwechslungszone	
Flächenbepflanzungsdatum nach Verfügung	02.02.11	GG-Fläche (m²)	68.521,79
Datum des aktuellen Verwaltungszustandes	24.04.2019		

Maßnahmen			
Regelwerk	NatF (1990)	Zielbereich	Agrolandschaft
Zielbereich	Agrolandschaft	Nebemaßnahmen	Agrolandschaft
Hauptmaßnahmetyp	Umwandlung naturnaher Feldhecken, Windschutzpfl. und Feldgehölze zu naturnahen Landschaftselementen	Nebemaßnahmetyp	Anlage von Saum- und Pufferstreifen mit weicher Pflege
Jahr der Realisierung	2017		
Pflege bis (Jahr)			

Informationen & Kontakt	
Ansprechpartner	Martin Marusch
Telefon (Ansprechpartner)	0371/7341897
E-Mail (Ansprechpartner)	MMarusch@unb.vb.de
Letzte Aktualisierung	24.04.2019 13:22:31

(Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV,
www.kompensationsflaechen-mv.de [Stand: 04.12.2024, 15.30 Uhr])



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow und Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Frau Lange
Gerstenstraße 9
17033 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde:

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung und Sicherheit

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

2024-12-20

Löschwasserbereitstellung im Ortsteil Klein Below, 17391 Neetzow-Liepen Vorhabener Bebauungsplan Nr.1 „Solarstrom Klein Below“

Sehr geehrte Frau Lange,

im Ortsteil Klein Below ist im Umkreis von 300 m keine Löschwasserentnahmestelle vorhanden.

Bei einem Brandfall in der Ortslage Klein Below kommt die Freiwillige Feuerwehr Neetzow-Liepen mit ihren Löschgruppen und als nachrückende Wehren die Freiwilligen Feuerwehren Stolpe, Medow und Jarmen zum Einsatz. Diese Feuerwehren verfügen über wasserführende Fahrzeuge, die zur Erstbekämpfung eines Brandes zur Verfügung stehen.

Die Befüllung der Fahrzeuge erfolgt über die Hydranten im Ort.

Auflage:

Eine unabhängige frostsichere Entnahmestelle muss für die Absicherung des Brandschutzes erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lemke
SB Brandschutz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommern e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST

Stadt Gützkow

- Die Bürgermeisterin -



über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Bürgerbüro: Gützkow

Tel.: 038355/643-0
Fax: 038355/643-99
E-Mail: info@amt-zuessow.de

An die
Gemeinde Neetzow-Liepen
über
Amt Anklam-Land

info@amt-anklam-land.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement	
Auskunft erteilt: Frau Gurr	Durchwahl: 038355 643 - 216
E-Mail: s.gurr@amt-zuessow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

di-gu

03.12.2024

Beteiligung der Nachbargemeinde

hier: Vorentwurf vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“

Belange der Stadt Gützkow werden nicht berührt.

Bedenken, Hinweise und Anregungen bestehen seitens der Stadt Gützkow zu der kommunalen Planung nicht.

J. Dinsc
Bürgermeisterin

Öffnungszeiten:

dienstags 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Hausanschrift:

BB Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Sprechzeiten Bürgermeisterin:

dienstags 16.00 bis 18.00 Uhr
im Rathaus in Gützkow



STADT JARMEN | Dr. Georg-Kohnert-Str. 5 | 17126

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

nur per Email: toeb@baukonzept-nb.de

Abteilung

Bauamt

Ihr Ansprechpartner

Frau Bodemann
Tel. 039997 152 53
k.bodemann@jarmen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.11.24

Unser Zeichen
Bo

Datum
05.12.2024

Vhbz. B-Plan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen
Hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Stadt Jarmen erhebt keine Einwendung, Bedenken oder Hinweise gegen Ihre eingereichte Planung.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


K. Bodemann

Anschrift

Stadt Jarmen
Der Bürgermeister
Lindenstraße 13
17126 Jarmen

Kontakt

Tel: 039997 152 0
Fax: 039997 152 90
svjarmen@jarmen.de
www.jarmen.de

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Berlin
Konto: 312 892 | BZL 120 300 00
IBAN: DE36 1203 0000 0000 3128 92
BIC: BYLADEM1001



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z. Hd. Frau Lange
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Stolpe an der Peene

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

14.11.2024

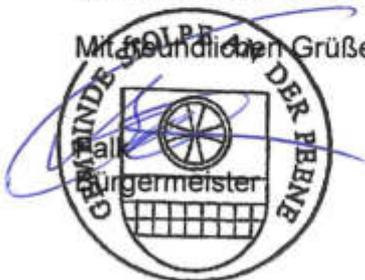
Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Stolpe an der Peene nicht berührt.

Die Gemeinde Stolpe an der Peene erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November 2024).

Mit freundlichen Grüßen



Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z. Hd. Frau Lange
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Krusenfelde

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

14.11.2024

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Krusenfelde nicht berührt.

Die Gemeinde Krusenfelde erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November 2024).

Mit freundlichen Grüßen

Daug

Daug
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z. Hd. Frau Lange
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Krien

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

14.11.2024

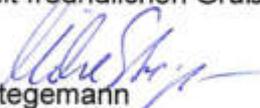
Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Krien nicht berührt.

Die Gemeinde Krien erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November 2024).

Mit freundlichen Grüßen


Stegemann
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE15120300000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen,
Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow, Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

E-Mail: info@amt-anklam-land.de

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z. Hd. Frau Lange
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde Medow

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Gemeindeentwicklung und
Liegenschaften

Auskunft erteilt: Herr Albrecht

Telefon

039727 25057

E-Mail

m.albrecht@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

14.11.2024

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Medow nicht berührt.

Die Gemeinde Medow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand November 2024).

Mit freundlichen Grüßen

Pätzold
Bürgermeister

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Raiffeisenbank e.G.
IBAN DE48150616380002300206
BIC GENODEF1ANK

Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADE33HAN

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DM1

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

Baukonzept Neubrandenburg

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner / in: Frau Petersen

Durchwahl: 039997-3312-14

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Pet.

Ort, Datum

Jarmen, 20.11.2024

BV: vhbz. B-Plan Nr.1 -Solarstrom Klein Below - Gemeinde Neetzow-Liepen

Hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Planungsbereich offene Gewässer unserer Zuständigkeit befinden.

Wir fordern hier grundsätzlich einen Mindestabstand von **10m** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, um die weitere maschinelle Gewässerunterhaltung gewährleisten zu können. Sollte die PVA eingezäunt werden, ist eine Zufahrt für Mitarbeiter des WBV sowie beauftragte Firmen mit Technikfahrzeugen vorzusehen, entsprechende Tore sind daher einzuplanen. Sowohl die Kabelverlegung, geplante Zuwegungen und Ausgleichsmaßnahmen sind nochmals gesondert mit dem WBV abzustimmen.

Einen Übersichtsplan mit vorhandenem Gewässerbestand legen wir dem Schreiben bei.

Wir bitten um Einbeziehung in weitere Planungsphasen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Petersen

Verbandsingenieurin

Anlagen:

Übersichtskarte Gewässer



Legende:

offene Gewässer	Oberflurschacht	Grenzen
Rohrleitung	Unterflurschacht	
Durchlass		
		Gemeinden
		WBV-Grenze

Wasser- und Bodenverband
 Untere Tollense / Mittlere Peene
 Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Übersichtskarte
 Gewässer- und Anlagen II. Ordnung

Datum: 20.11.2024
 bearbeitet: Petersen
 Blatt: 1
 Maßstab: 1:15.000
 Lage: ETRS89
 Höhe: DHHN2016

Diese Plandarstellung dient der Übersicht. Die darin enthaltenen Angaben und Maße sind hinsichtlich Lage, Höhe und Vollständigkeit unverbindlich. Die genaue Lage und Höhe der dargestellten Anlagen sind vor Ort zu ermitteln. Die Weitergabe bedarf der Zustimmung des WBV Untere Tollense/ Mittlere Peene.